

Satzung
des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen
Personennahverkehr mit Straßenbahnen im Vogtlandkreis
vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
(nachfolgend ZVV) hat am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Finanzierung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten aus eigenen Haushaltsmitteln des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV) sowie aus Mitteln, die dem ZVV aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBl. S. 232), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2017 (SächsGVBl. S. 603) geändert worden ist, zur Verfügung stehen. Sie beschreibt, wie diese Mittel unter dem Rechtsregime der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom 23.10.2007, geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung (EU) 2016/2338 v. 14.12.2016, (nachfolgend VO (EG) Nr. 1370/2007 genannt), ausgekehrt werden dürfen.
- (2) Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für Personenbeförderungsdienste mit Straßenbahnen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- (3) Sie gilt nur für gemeinwirtschaftliche Personenverkehrsdienste gemäß § 8a PBefG, die Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sind. Die Satzung stellt insoweit sicher, dass Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste, die sowohl Ausgleichsleistungen aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag als auch über diese Satzung erhalten, nicht EU-beihilfenrechtswidrig (Art. 107, 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) überkompensiert werden.
- (3) Die Satzung regelt nicht die Gewährung von Zuschüssen im Schienenpersonennahverkehr.

§ 2

Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Es werden nur Zuschüsse für Verkehrsleistungen gewährt, die innerhalb der Grenzen des Landkreises Vogtlandkreis (Verbundraum) erbracht werden.
- (2) Für Verbundraum überschreitende Linien können nur Zuschüsse gewährt werden, wenn Schülerbeförderung erbracht wird und die Linien im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan des ZVV ausdrücklich enthalten bzw. mit Genehmigung des ZVV Inhalt eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind.

§ 3

Persönlicher Geltungsbereich

Zuschussberechtigt sind nur Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste mit Straßenbahnen, die sowohl einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 nachweisen können, der von einem der im Verbundraum zuständigen Aufgabenträgern erteilt wurde, als auch die für den Betrieb erforderlichen Liniengenehmigungen innehalten.

§ 4

Einnahmeaufteilung

- (1) Antragsberechtigte Betreiber führen die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Liniennetz des Verkehrsverbundes Vogtland gemäß § 3 Abs. 2 PBefG als personenbeförderungsrechtliche Unternehmer gegenüber dem Fahrgast durch. Es stehen ihnen deshalb – unbeschadet von Einnahmenezuschlags- und Einnahmenausgleichsregelungen zwischen den Verkehrsunternehmen – sämtliche Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen sowie aus den Fahrgeldsurrogaten zu. Fahrgeldsurrogate werden den Verkehrsunternehmen derzeit für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 ff. SGB IX gewährt.
- (2) Sämtliche Einnahmen und Fahrgeldsurrogate und sonstige Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die die Betreiber für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, sind bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Vorgaben im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 zu berücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf von der Satzung erfasste Verkehre werden bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt, um eine Überkompensation des jeweiligen Betreibers zu vermeiden.

§ 5

Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

- (1) Der ZVV erklärt als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zuständige örtliche Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 seine grundsätzliche Bereitschaft, sowohl im Rahmen der von ihm vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge als auch auf der Grundlage dieser Satzung öffentliche Zuschüsse als Ausgleich für Aufwendungen zu gewähren, die den Betreibern aus der Erfüllung der ihnen übertragenen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen, soweit den Aufwendungen keine Einnahmen gemäß § 4 dieser Satzung gegenüberstehen.
- (2) Der Zuschuss wird jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Zuschuss kann ferner nur bis zu den vorab in dieser Satzung festgelegten Höchstbetrag geleistet werden. Die vorliegende Satzung begründet daher weder einen Anspruch auf Vollkompensation der Aufwendungen aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen noch einen Anspruch auf vollständige Kompensation des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Der Zuschuss des ZVV, den ein Betreiber maximal für seine öffentlichen Personenbeförderungsleistungen für ein Kalenderjahr beantragen kann, ist außerdem durch die dem ZVV jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln begrenzt.

Die für diese Satzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden durch die Versammlungen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor Fahrplanwechsel per Beschluss festgelegt. Dabei werden die gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel und die freiwillig bereitgestellten Mittel des ZVV getrennt von einander ausgewiesen. Die jeweils aktuelle Beschlussfassung ist dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügt

und wird bei jeder Änderung entsprechend den Vorgaben der Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personenverkehr Vogtland öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses sind die Fahrplan-Kilometer, die der Betreiber gemäß den Vorgaben seines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit Straßenbahnen in dem jeweiligen Kalenderjahr zu erbringen hat und wie sie im Nahverkehrsplan des ZVV bereits dem Grundsatz nach fixiert werden.

Der ZVV legt die ihm gemäß dieser Satzung für den Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel auf die jährlich vorab für das Verbundgebiet festgelegte, fahrplangemäße Gesamtleistung um und konkretisiert darüber in **Anlage 2** dieser Satzung den Zuschusssatz pro Fahrplankilometer.

Der Zuschusssatz gemäß Anlage 2 versteht sich dabei nur als anteiliger Ausgleich der Gesamtkosten der Unternehmen.

§ 6

Antragstellung

- (1) Der Zuschuss wird nur auf Antrag für das auf den Antrag jeweils folgende Kalenderjahr gewährt.
- (2) Der Antrag ist jedes Jahr erneut bis spätestens zum Ende der ersten Kalenderwoche im Oktober beim ZVV zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erst im Laufe des Kalenderjahres im Anwendungsbereich dieser Vorschrift eine neue oder eine im Umfang erweiterte öffentliche Personenbeförderungsleistung aufnehmen kann, so hat er den Antrag auf Zuschuss spätestens gleichzeitig mit der Beantragung der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung zu stellen, so dass der ZVV im Rahmen der Anhörung der Genehmigungsbehörde mitteilen kann, ob unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtfinanzierungsvolumen des ZVV für den Ausgleich tariflicher Verpflichtungen im ÖPNV ein Zuschuss zugunsten des Betreibers für die beantragte öffentliche Personenbeförderungsleistung gewährt werden kann. Unvollständige Anträge gehen insoweit zu Lasten des Betreibers, als das der ZVV keine Aussage zur Zuschussberechtigung des Betreibers gegenüber der Genehmigungsbehörde treffen kann.

Maßgeblich für den Fristablauf ist das Eingangsdatum des Antrags beim ZVV.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (3) Der Antrag ist schriftlich, ohne Einhaltung einer besonderen Form und unter Einhaltung der Antragsvoraussetzungen zu stellen. Ein unvollständiger Antrag kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht binnen einer vom ZVV zu bestimmenden Frist von maximal 6 Wochen ab Eingang der entsprechenden Aufforderung die satzungsgemäß erforderlichen Unterlagen vollständig nachreicht.

§ 7

Vorläufige Bewilligung/Versagung des Antrags

- (1) Über die Bewilligung oder Versagung des Antrags wird per Verwaltungsbescheid gegenüber dem Betreiber entschieden.
- (2) Die Einhaltung aller in dieser Satzung genannten Voraussetzungen ist vom Betreiber mit Antragstellung vollständig nachzuweisen. Eine positive Bescheidung des Antrags ist davon abhängig. Betreiber, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom ZVV erhalten haben, müssen diesen bei Antragstellung nicht nachweisen. Betreiber, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag von der Stadt Plauen erhalten haben, müssen diesen nur im

ersten Jahr der Antragstellung nachweisen, sofern aus diesem eine eindeutig bestimmbare Laufzeit hervorgeht

- (3) Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, soweit die vom ZVV für den ÖPNV vorab festgelegten Haushaltsmittel nicht erschöpft sind.
- (4) Vollständige Anträge werden spätestens bis 31. Dezember des Jahres der Antragstellung beschieden. Verzögerungen infolge nicht eingereichter Unterlagen bzw. trotz Anforderung nicht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachgereichter Unterlagen trägt der Antragsteller, so dass die Entscheidung über den Antrag entsprechend des durch die Verzögerung verursachten Zeitraums später beschieden wird.
- (5) Im vorläufigen Bewilligungsbescheid wird sowohl die vorläufig maximal zulässige Zuschusshöhe für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt, als auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen. Abschlagszahlungen werden zum 15. jedes Monats in Höhe von einem Zwölftel des im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgelegten, vorläufig maximal ausgleichsfähigen Zuschusses für das Kalenderjahr bewilligt.
- (6) Die Einhaltung aller in diese Satzung benannten Voraussetzungen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen wird in dem vorläufigen Bewilligungsbescheid zur Auflage für den Betreiber gemacht.
- (7) Der vorläufige Bewilligungsbescheid wird vorbehaltlich der Einhaltung aller in der Satzung benannten Voraussetzungen erteilt.
- (8) Im Falle eines nicht den Voraussetzungen dieser Satzung genügenden oder nicht fristgerechten oder trotz entsprechender Aufforderung weiterhin unvollständigen Antrags wird dieser per Verwaltungsbescheid gegenüber dem Antragsteller versagt.

§ 8

Schlussrechnung

- (1) Bis spätestens 31. Januar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres gibt der Antragsteller eine Erklärung über die tatsächlich gefahrenen Fahrplan-Kilometer ab. Liegen diese Nachweise bis 8. Kalendertag des Folgemonats nicht vor, führt das zum Entfall des jeweiligen Zuschusses. Der ZVV kann weitere Unterlagen zur Prüfung verlangen. Die Schlussrechnung erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsbescheids, der bis Ende April des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres beschieden wird.
- (2) Mit der Schlussrechnung entscheidet der ZVV unter Berücksichtigung der bereits ausgekehrten Abschlagszahlungen über die Höhe des Zuschusses, die einem Betreiber maximal für das vorangegangene Kalenderjahr zusteht.

Es wird festgestellt, inwieweit mit den bereits erfolgten Abschlagszahlungen eine Unter- oder Überzahlung gegenüber dem jeweiligen Betreiber im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt ist. Es wird anhand dieser Schlussrechnung festgesetzt, ob gegebenenfalls eine Nachzahlung gewährt wird oder ob eine Rückzahlung erforderlich ist.

- (3) Keine Entscheidung wird hingegen mit der Schlussrechnung darüber getroffen, ob ein Betreiber unter Berücksichtigung des finanziellen Nettoeffekts gemäß den Berechnungsmethoden im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gegebenenfalls eine Überkompensation erhalten hat und ob dieser Betreiber die Überkompensation gegebenenfalls zurückzahlen muss. Die Schlussrechnung wird daher den Betreibern nur vorbehaltlich des Nachweises über die Einhaltung des finanziellen Nettoeffekts entsprechend der Berechnungsmethoden im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 beschieden.
- (4) Die endgültige Bewilligung des Zuschusses erfolgt insofern nicht mit der Schlussrechnung, sondern erst nach Vorlage des Nachweises über die Einhaltung des finanziellen Nettoeffekts durch den endgültigen Bewilligungsbescheid. Die Schlussrechnung enthält

daher Regelungen für ihren vollständigen oder teilweisen Widerruf bzw. für ihre Rücknahme sowie Regelungen für die Rückzahlung von Ausgleichsleistungen und die Pflichten des Betreibers im Falle einer Überkompensation.

- (5) Die Betreiber tragen die Darlegung und Nachweispflicht für alle in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung. Die Betreiber sind verpflichtet, alle für die Bewilligung eines Zuschusses erforderlichen Angaben fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß beizubringen.

§ 9

Endgültiger Bewilligungsbescheid; Nachweis des finanziellen Nettoeffekts gemäß dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007; Überkompensationsverbot

- (1) Zuschüsse für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen dürfen maximal in den Grenzen des finanziellen Nettoeffekts entsprechend den Berechnungsvorgaben im Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden.
- (2) Der finanzielle Nettoeffekt ist von den Betreibern wie folgt nachzuweisen:

- a. Kalkulationsbasis für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts sind die tatsächlichen handelsrechtlichen Ist-Aufwendungen des Betreibers für die Durchführung der von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen. Die Aufwendungen sind anhand einer Spartenrechnung, die gemäß den Vorgaben in § 10 dieser Satzung zu erstellen ist, festzustellen. Berücksichtigungsfähig sind demnach insbesondere alle Aufwendungen für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Bereitstellung von Fahrzeugen sowie für deren Wartung- und Instandhaltung, für die Beauftragung von Subunternehmern und allen sonst erforderlichen Anlagen sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen, die in Verbindung mit den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen, die den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegen, entstehen.
- (b) Von der Kalkulationsbasis sind sodann alle den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen handelsrechtlich zurechenbaren (Ist-) Erträge abzuziehen. Ebenso wie die Aufwendungen, sind die Erträge anhand einer Spartenrechnung, die gemäß den Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung in § 10 dieser Satzung zu erstellen ist, zu ermitteln.

Als berücksichtigungsfähige Erträgen gelten für die Zwecke der Feststellung des beihilfenrechtlich ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts zunächst nur die dem Betreiber zustehenden Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen sowie die Fahrgeldsurrogate gemäß § 149 SGB IX und sonstige handelsrechtliche Erträge aus unternehmerischer Betätigung. Alle ertragswirksamen (Ausgleichs-)Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere die Abschlagszahlungen aus dieser Satzung sowie aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen werden für die Zwecke der Ermittlung der Kalkulationsbasis bis zum endgültigen Bewilligungsbescheid nicht als Ertragspositionen berücksichtigt.

- (c) Abzuziehen sind schließlich alle positiven externen Effekte, soweit solche überhaupt festzustellen sind. Zu den externen Effekten gehören insbesondere alle positiven finanziellen Auswirkungen, die zugunsten der Betreiber innerhalb des Verkehrsnetzes entstehen, welches von dieser Satzung auf dem Gebiet des Zweckverbands ÖPNV Vogtland betrieben wird.
 - (d) Der derart ermittelte finanzielle Nettoeffekt wird für jedes vorangegangene Geschäftsjahr wie vorbeschrieben festgestellt und dokumentiert.
- (3) Nach Vorlage des Nachweises über die Höhe des finanziellen Nettoeffektes entscheidet der ZVV abschließend in einem endgültigen Bewilligungsbescheid über die Höhe des

Zuschusses, die maximal für das vorangegangene Kalenderjahr einem Betreiber bewilligt werden kann. Dabei gelten folgenden Grundsätze:

- a. An erster Stelle soll ein Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts aus den Mitteln dieser Satzung erfolgen; die bereits an den Betreiber ausgezahlten Abschlagszahlungen werden mit dem ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekt verrechnet.
 - b. Ein Nachschießen von Mitteln – bis zur Höhe des nachgewiesenen finanziellen Nettoeffekts – gemäß den Parametern dieser Satzung ist möglich, soweit noch nicht alle gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäß dieser Satzung ausgekehrt wurden.
 - c. Soweit darüber hinaus ein Defizit aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei einem Betreiber festgestellt wird, darf dieses in den Grenzen des öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausgeglichen werden.
- (4) Die Betreiber haben den Nachweis über den finanziellen Nettoeffekt spätestens vor erneuter Antragstellung für das nächste Kalenderjahr zu führen. Der Nachweis über die nicht erfolgte Überkompensation hat auf der Basis einer Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung der Kapitalgesellschaften bzw. der Einnahme-Überschuss-Rechnung der Einzelunternehmen nach einer für alle Unternehmen gleichen Gliederung zu erfolgen. Dieser Nachweis ist über ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen, welches die in Anlage 3 geforderten Mindestangaben enthält.
- Jährlich mit dem Nachweis über eine nicht erfolgende Überkompensation im vorangegangenen Kalenderjahr haben die Unternehmen, die einen Ausgleich nach der Fördersatzung in Anspruch nehmen wollen, zudem ihre Durchführungsvorschriften für die Schlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen (gemäß Formblatt Anlage 3) als Nachweis vorzulegen.
- (5) Über den finanziellen Nettoeffekt hinaus darf ein Ausgleich in welcher Form auch immer, nicht gewährt werden.
- (6) Sollte die für das vorangegangene Kalenderjahr bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen über dem für das betreffende Kalenderjahr tatsächlich nachgewiesene finanzielle Nettoeffekt liegen, so sind die im Verlauf des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes über den finanziellen Nettoeffekt hinaus gezahlten öffentlichen Mittel einschließlich einer Verzinsung in Höhe von 5% über dem gesetzlichen Basiszinssatz (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG) unverzüglich an den ZVV zurückzuzahlen.
- (7) Eine Aufrechnung mit potentiellen Ausgleichsansprüchen für die Erbringung von Verkehrsleistungen im nachfolgenden Kalenderjahr ist nicht möglich. Der ZVV darf neue Zuschussanträge bis zur Höhe der Überkompensation aus dem Vorjahr einschließlich der Zinsen nicht berücksichtigen und auskehren, solange der Überschuss nicht zurückgeführt wurde. Eine Verrechnung ist erstmals mit den nachgewiesenen Defiziten nachfolgender Abrechnungen für tatsächlich erbrachte Fahrleistungen für den Folgezeitraum möglich.

§ 10

Einzuhaltende Transparenzpflichten bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

(1) Verpflichtung zur Trennungsrechnung

Zwecks transparenter Ermittlung der für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und Erträge sind die Betreiber verpflichtet, einerseits für alle von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen und andererseits für jede weitere Geschäftstätigkeit getrennte Konten zu führen. Für die Trennungsrechnung gelten die Vorgaben der Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG)

Nr.1370/2007 sowie in entsprechender Anwendung, die des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.07.2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinien-Gesetz (TransRLG)).

(2) Verpflichtung zur Aufstellung von Kostenrechnungsgrundsätzen

Die Betreiber haben für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts zum Nachweis der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen objektiv gerechtfertigte und einheitlich anzuwendende Kostenrechnungsgrundsätze aufzustellen. Prinzipiell gilt, dass

- a. nur Aufwendungen für öffentliche Personenbeförderungsleistungen, die ausschließlich in den Geltungsbereich der Fördersatzung fallen, für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts herangezogen werden dürfen;
- b. multikausal veranlasste Aufwendungen, die sowohl für Tätigkeiten im Geltungsbereich der Fördersatzung, als auch für andere Tätigkeiten anfallen, aufgeteilt werden und anhand der Kostenrechnungsgrundsätze den jeweiligen Tätigkeiten sachgerecht zugeschlüsselt werden müssen;
- c. Alle Einnahmen und Zahlungen aus öffentlichen Mitteln im Zusammenhang mit den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen dürfen nicht in andere Tätigkeitsbereiche des Betreibers übertragen werden.
- d. Aufwendungen, die ausschließlich in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten als den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entstehen, wie insbesondere z.B.:
 - Linienverkehre gemäß § 42 PBefG und Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG, die entweder geographisch oder sachlich vom Anwendungsbereich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht erfasst sind, sowie Gelegenheitsverkehre gemäß der §§ 46 ff. PBefG;
 - Verkehrsleistungen, die ausschließlich aufgrund ihres historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden sowie
 - sonstige unternehmerische Betätigungen außerhalb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen,dürfen nicht für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigt werden.
- e. Die mit anderen Tätigkeiten als den gemeinwohlorientierten Personenbeförderungsleistungen verbundenen Aufwendungen müssen alle variablen Aufwendungen und einen Beitrag zu den gemeinsamen Aufwendungen enthalten, soweit mit diesen Tätigkeiten solche Aufwendungen verbunden sind.
- f. Für die Trennungsrechnung und die Kostenrechnungsgrundsätze gelten die deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

(3) Nachweisverpflichtung

Die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen sind dem ZVV zusammen mit dem Nachweis über den finanziellen Nettoeffekt über das Formblatt „Trennungsrechnung“ gemäß **Anlage 3** offenzulegen. Ohne diesen Nachweis ergeht kein endgültiger Bewilligungsbescheid über den Zuschuss.

§ 11

Anreizeffekt

Der in Ziffer 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 geforderte Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Personenverkehrsleistungen in ausreichend hoher Qualität muss Gegenstand des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages sein. Im Übrigen setzt aber auch bereits die vorherige Begrenzung der Ausgleichsleistungen in § 5 dieser Satzung auf einen vorab feststehenden Höchstbetrag einen Anreiz für eine Begrenzung des Aufwands und damit für eine wirtschaftliche Geschäftsführung des Betreibers.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einschließlich ihrer Anlagen mit einem Geltungsbeginn ab dem 13.10.2019 um 00.00 Uhr in Kraft.

Die Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung tariflicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Vogtlandkreis vom 18.11.2013, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 05.09.2017, tritt damit am 12.10.2019 um 24:00 Uhr außer Kraft; davon unberührt bleibt die Abwicklung der Fördermittelbescheide für die Jahre 2018 und 2019.

Plauen, den 09.07.2019

- (Unterschrift liegt im Original vor) -

Rolf Keil
Landrat des Vogtlandkreises
und Vorsitzender ZV ÖPNV Vogtland

Anlagen:

1. Beschluss über das Finanzierungsvolumen aus der Fördersatzung für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbundgebiet
2. Zuschusssätze
3. Formblatt Trennungsrechnung (vom Antragsteller nachzuweisen)